

02.12.22

Wi

Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Statistikregistergesetzes und weiterer Gesetze

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 73. Sitzung am 1. Dezember 2022 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Wirtschaftsausschusses – Drucksache 20/4698 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Statistikregistergesetzes und weiterer Gesetze

– **Drucksache 20/4225** –

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. Dem Artikel 2 Nummer 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Das Statistische Bundesamt übermittelt die Daten auf Anforderung an die statistischen Ämter der Länder jeweils für deren Zuständigkeitsbereich für statistische Aufbereitungen auf regionaler Ebene. § 8 Absatz 1 Satz 3 des Bundesstatistikgesetzes gilt für die statistischen Ämter der Länder entsprechend.“

2. In Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe a werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „, soweit diese bei den auskunftspflichtigen Einheiten vorliegen“ eingefügt.

Fristablauf: 23.12.22

Erster Durchgang: Drs. 461/22